Auszug aus der Niederschrift
über die 03. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe am 18.02.2025

Zu TOP: 3.10
Beschluss über die Einleitung der Vergabeverfahren über Bauleistungen zum Vorhaben „Neugestaltung der Schützenbastion inklusive Weidendamm“ (Gesamtmaßnahme)
Vorlage: H 0096/2024

Auf Nachfrage von Herrn Rybka teilt Herr Pagels mit, dass der Hansestadt Stralsund durch das Innenministerium im Dezember 2023 eine Zuwendung in Aussicht gestellt wurde. Die Hansestadt Stralsund hat in Spitzenzeiten mehr Flüchtlinge aufgenommen als sie musste und bekam dafür eine Sonderbedarfszuweisung. Herr Rybka fragt nach, ob die finanziellen Mittel, aufgrund der momentanen Haushaltslage, nicht für eine andere Maßnahme Verwendung finden können, außer den Skaterpark. Herr Pagels merkt dazu an, dass die Maßnahme in den Zuwendungszweck passen musste.

Herr Schilke möchte erfahren, für welche weitere Investitionen diese finanziellen Mittel Verwendung finden könnten. Herr Pagels wird die Antwort hinsichtlich der Zuwendungsbedingungen nachreichen.

Es gibt keine weiteren Fragen zur Vorlage.

Der stellvertretende Ausschussvorsitzende lässt über die Vorlage H 0096/2024 abstimmen.

Abstimmung: 8 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 2 Stimmenthaltungen

Der Ausschuss für Finanzen und Vergabe empfiehlt dem Hauptausschuss die Vorlage H 0096/2024 gemäß Beschlussvorschlag zu beschließen.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Madlen Zicker

Stralsund, 26.02.2025

Ergänzung zum Protokoll:

Zuarbeit H 0096/2024 Teilprojekt "Skaterpark" der Gesamtmaßnahme Weidendamm

Wie bereits in der Ausschusssitzung vom 18.02.2025 ausgeführt, befindet sich die Hansestadt Stralsund noch im Antragsverfahren für die Zuwendung "Solidaritätspauschalen für Kommunen mit hohen Kapazitäten in Flüchtlingsunterkünften". Das Vorhaben ist bereits Bestandteil des Kernhaushaltes 2024. Gemäß Beschluss-Nr.: 2024-VII-04-1367 wurde u.a. diese Maßnahmen nachträglich in den Haushaltsplan 2024 aufgenommen. Das Vorhaben wird unter der Maßnahmennummer 24-7091-0005 im TH 16 (Zentrales Gebäudemanagement) geführt.

Zuwendungsgrund:

Mit Beschluss des Landtages vom 12.07.2023, Drucksache 8/2337, hat der Landtag die Bildung eines Sonderfonds in Höhe von 20 Mio. EUR zur Unterstützung kommunaler Investitionen für die diejenigen Kommunen festgeschrieben, die solidarisch die wichtigen Aufgaben der Integration und der Unterbringung von Schutzsuchenden in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften ermöglichen.
Zur unbürokartischen Umsetzung dieses Programms erfolgte gleichzeitig eine Anpassung der Förderpraxis zur SBZFöRL M-V im Bereich der Förderbedingungen.

Die Höhe der in Aussicht gestellten Zuwendung beläuft sich auf 750 T EUR. Die Fördersumme ist als Festbetrag zu verstehen, eine Anpassung aufgrund steigender Projektkosten ist nicht vorgesehen.

Zuwendungszweck:

Der Zuwendungszweck der SBZ-Richtlinie wurde dahingehend modifiziert, dass der Begriff "pflichtige Investition" der SBZFöRL M-V für dieses Programm bewusst weiter gefasst wurde. Integration von Flüchtlingen wird als eine pflichtige Aufgabe im Rahmen der o.g. SBZ-Förderung definiert. Mit dieser Zuwendung sollen Investitionsvorhaben der Kommunen welche einen Bezug zur Stadt bzw. Gemeinde und dem dortigen Leben haben unterstützt werden. Das Land möchte mit dieser Förderpraxis die solidarische Mitverantwortung der Städte und Gemeinden wertschätzen. Gemäß Ausführungen des Innenministeriums M-V ist in der Vorhabenserläuterung ein Bezug des Vorhabens zum örtlichen Leben in der Stadt bzw. Gemeinde, möglichst in Verbindung mit der Schaffung von Akzeptanz von Flüchtlingsintegration, darzustellen. Es bedarf keines unmittelbaren Bezuges zur Gemeinschaftsunterkunft oder Interagrationsaufgabe. Weitere Vorgaben inhaltlicher Natur wurde durch das Innenministerium als Bewilligungsbehörde nicht gegeben.

gez. Andreas Pagels